

Niedersächsische Akademie der Wissenschaften
zu Göttingen

in Zusammenarbeit mit der

Universität Wien

und dem

Österreichischen Staatsarchiv

*Die Akten des
Kaiserlichen Reichshofrats*

Serie II: Antiqua

Band 8: Karton 725–850

Herausgegeben von *Wolfgang Sellert*

Bearbeitet von *Tobias Schenk*

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
ESV.info/978-3-503-24118-7



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative-Commons-Attribution-Non-Commercial-No-Derivatives 4.0 Lizenz (BY-NC-ND).

Diese Lizenz erlaubt unter der Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Vervielfältigung und Verbreitung des Werks, solange sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Weitere Informationen unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur) gefördert.

ISBN 978-3-503-24118-7 (gedrucktes Werk)
ISBN 978-3-503-24119-4 (eBook)
DOI <https://doi.org/10.37307/b.978-3-503-24119-4>

© 2025 Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
info@ESVmedien.de, www.ESV.info
sowie die Herausgeber

Diese Buch ist als Open-Access-Publikation verfügbar über www.ESV.info

Die Nutzung für das Text und Data Mining ist ausschließlich dem Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG vorbehalten.
Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b UrhG ausdrücklich.

Ergeben sich zwischen der Version dieses eBooks und dem gedruckten Werk Abweichungen, ist der Inhalt des gedruckten Werkes verbindlich.

Inhalt

Vorwort 7

Benutzungshinweise 13

Inventar 21

Indices 335

1. Chronologische Konkordanz 337

2. Register der Reichshofratsagenten 343

3. Register der Vorinstanzen, juristischen Fakultäten und Schöppenstühle 351

4. Personen- und Ortsregister 353

5. Sachregister 423

6. Signaturenkonkordanz 451

Vorwort

Bereits dem inhaltsreichen Sachregister dieses Bandes lässt sich entnehmen, in welchen Rechtsangelegenheiten Kläger und Bittsteller, angefangen von einfachen Handwerkern bis hin zu den obersten Reichsständen, am Reichshofrat Schutz suchten. Prozessrechtlich verfolgten sie ihre Ansprüche mit Gesuchen, erstinstanzlichen Klagen, Appellationen oder damit, dass sie unter Berufung auf *iustitia denegata et protracta* gegen die unteren Gerichtsinstanzen vorgingen. Insgesamt sind es Verfahren, die dem Historiker und Rechtshistoriker tiefe Einblicke in eine weitgehend noch unbekannte Rechtswelt einer Gesellschaft bieten, die sich aufgemacht hatte, ihre Konflikte nicht mit Gewalt, sondern auf dem Rechtsweg vor den Schranken eines Höchstgerichts auszutragen.

Zum größten Teil handelt es sich um Rechtsmaterien, wie sie schon immer das Zusammenleben der Menschen beschäftigt haben und daher bis heute lösungsbedürftig sind. Dazu gehören in erster Linie zivilrechtliche Streitigkeiten, darunter Ansprüche aus wirtschaftlichen Verträgen der verschiedensten Art sowie aus Erb- und Familienverhältnissen. Es geht ferner um Konflikte der Bürger/Untertanen mit obrigkeitlichen Behörden und Verfassungsorganen wie beispielsweise um die Entrichtung von Steuern und Abgaben sowie um militärische Belange, wie Einquartierungen, militärische Durchzugsgebiete, die Rekrutenwerbung, den Festungsbau und um Leistungen zur Behebung von Kriegsschäden. Zentral sind zudem Auseinandersetzungen um konfessionelle und kirchliche Angelegenheiten. Und schließlich geht es sowohl um die Verfolgung und Ahndung von Straftaten als auch um Begnadigungen und Haftverschonungen von Straftätern.

Mit welchen rechtlichen Mitteln man solche Konflikte bewältigt, ist je nach Art der verfassungsmäßigen und sozialen Beschaffenheit eines Gemeinwesens unterschiedlich. Das Alte Reich weist mit seinen beiden Höchstgerichten sowie seiner rechtlichen Struktur aus Lehenssystem und einem nach Souveränität strebenden Föderalismus zahlreiche judizielle Eigenheiten auf. Dazu gehörte die Praxis, dass der Reichshofrat zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens auf den Erlass von Mandaten und Urteilen häufig verzichtete und stattdessen Gütekommissionen zur Streitschlichtung anordnete,¹ zumal er über keine eigenen Vollstreckungsorgane verfügte.² Eine weitere Besonderheit bestand darin, dass er sich in verfassungsrechtlich-politisch brisanten Angelegenheiten *wegen ihrer Hochwertigkeit* vor einer Entscheidung an den Geheimen Rat mit einem *votum ad imperatorem* wandte.³ Auffallend ist außerdem die Häufigkeit, mit der Prozessparteien zur Stärkung ihrer Rechtspositionen nicht nur Fakultätsgutachten einholten,⁴ sondern auch Druckschriften (Flugblätter) erstellen und verteilen ließen.

1 W. Sellert, Prozess des Reichshofrats, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 4, 2. Auflage, 2024, Sp. 885–891.

2 W. Sellert, Vollstreckung und Vollstreckungspraxis am Reichshofrat und am Reichskammergericht, in: Festschrift für Wolfram Henckel, hg. v. W. Gerhardt, U. Diederichsen, B. Rimmelspacher u. J. Costede, Berlin/New/York 1995, S. 817–839.

3 Vgl. Vorwort zum 1. Band der Serie Alte Prager Akten, bearbeitet von Eva Ortlieb, S. 9; ferner Vorwort zum 6. Band der Antiqua, bearbeitet v. T. Schenk, S. 8, Fn. 5.

4 Vgl. Vorwort zum 6. Band der Antiqua, bearbeitet v. T. Schenk, S. 9, Fn. 7.

Zu den Eigenheiten der Jurisdiktion des Reichshofrats gehörten darüber hinaus Abgrenzungsfragen zu dem mit ihm teils konkurrierenden, teils kooperierenden Reichskammergericht.⁵ Typisch sind zudem seine Zuständigkeiten für kaiserliche Privilegien, Vormundschaften, Schutz- und Geleitrechte sowie für Gnadenerweise und Hafterleichterungen.

Abweichend von der üblichen Tätigkeit eines Gerichts ist schließlich die Funktion des Reichshofrats als oberste Aufsichtsbehörde für das Justizwesen im Reich. Dementsprechend hat das kaiserliche Gericht mit Mandaten und besonders oft mit Promotorialschreiben sowohl vom Reichskammergericht als auch von unteren Gerichtsinstanzen und Behörden eine gerechte Prozess- und Amtsführung gefordert.

Die meisten dieser Besonderheiten spiegeln sich – wie schon in den vorausgegangenen Erschließungsbänden – auch in dem vorliegenden Werk wider. Erwähnenswert ist zunächst ein Verfahren zwischen dem Reichskammergericht und der Schweiz aus den Jahren 1646–1651 (Nr. 285). Dort ging es um die gerichtsverfassungsrechtliche Frage, ob und inwieweit die Eidgenossenschaft in den Zuständigkeitsbereich des Reichskammergerichts fällt. Veranlassung zu dieser Streitfrage waren u. a. Vollstreckungsmaßnahmen, die der Kurfürst von Mainz gegen Baseler Kaufleute im Auftrag des Reichskammergerichts durchzuführen gedachte. Die zahlreichen Gutachten sowie die unter Mitwirkung des Geheimen Rats getroffenen Entscheidungen lassen die Brisanz dieses die Interessen des gesamten Reichs berührenden Falles erkennen.

Wie der Rechtsstreit der Fürsten und Grafen von Schwarzburg gegen den Kurfürsten August II. von Sachsen-Weimar (1707–1720) und das Gesuch des Grafen Adam von Schwarzenberg (1636–1637) zeigen (Nr. 591, 645), hatte die Frage der Anerkennung oder Verletzung des Status der Reichsunmittelbarkeit verfassungsrechtlichen Rang.⁶ Gleiches gilt für eine Auseinandersetzung in den Jahren 1606–1611 um ein Statut des Erzbischofs und Domkapitels zu Salzburg, das die Häuser Österreich und Bayern von der Salzburger Bischofswahl ausschloss (Nr. 115).

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Reichshofrat und dem Reichskammergericht bereitete immer wieder Probleme. Das gilt für das langwierige und von zahlreichen Druckschriften begleitete Verfahren (1712–1732) zwischen Fürst Friedrich Anton von Schwarzburg-Rudolstadt und seinen Untertanen, die sich wegen überzogener Steuerlasten gegen die Landesherrschaft tumultartig aufgelehnt und das Reichskammergericht angerufen hatten (Nr. 594, 595). Da sich vermutlich mindestens einer der Untertanen zuvor mit einer Klage an den Reichshofrat gewandt hatte, hielt dieser sich, nach dem Prinzip der Prävention,⁷ d. h. als das zuerst angerufene Gericht für zuständig. Das kaiserliche Gericht befahl daher antragsgemäß den Untertanen, sich zu mäßigen und ihre Klagen am Reichskammergericht nicht weiter zu verfolgen (Nr. 594, 595). Über die gerichtsverfassungsrechtlich interessante Frage, ob und gegebenenfalls wie das Reichs-

5 W. Sellert, Prozess des Reichshofrats (wie Fn. 1).

6 W. Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, Bd. 4), Aalen 1965, S. 46–72.

7 W. Sellert (wie Fn. 6), S. 112 f.

kammergericht auf diese Entscheidung reagiert hat, geben die Akten leider keine Auskunft.

Von den Untertanen haben, wie erwähnt, oft auch Handwerker am Reichshofrat Schutz gesucht, so beispielsweise ein Metzger aus Kaufbeuren, der ohne Fertigstellung eines Meisterstücks in die Metzgerinnung aufgenommen werden wollte (Nr. 400) oder ein Lehrling aus Bamberg, der Mitglied der dortigen Kupferschmiedezunft zu werden beabsichtigte (Nr. 446).

Erwartungsgemäß kam es häufiger zu Verfahren über konfessionelle Streitigkeiten, so, wenn es um die freie katholische Religionsausübung oder um Verletzungen des Religionsfriedens ging (Nr. 82, 102). Ein für sog. Mischehen religionsgeschichtlich aufschlussreicher Fall aus den Jahren 1623–1625 ist eine Klage der einst mit dem Protestanten Johann Walter Schör von Schwarzenburg verheirateten katholischen Witwe Elisabeth von Meldegg gegen den Herzog Johann Friedrich von Württemberg (Nr. 28). Letzterer hatte die nach dem Tode Schörs unter seiner Amtsvormundschaft stehenden minderjährigen Söhne Johann Walter und Christoph Heinrich arrestiert und deren protestantische Erziehung angeordnet. Daraufhin befahl der Reichshofrat dem Herzog, die Vormundschaft aufzuheben und die Söhne frei zu lassen. Der noch lebende Sohn Johann Walter sollte, so der Reichshofrat, in die Obhut seiner Mutter gegeben werden. Hier folgte das Gericht offenbar einer Verpflichtungserklärung des verstorbenen Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau, keinen religiösen Zwang auf die gemeinsamen Kinder auszuüben.

Die Tatsache, dass es für Parteien, die sich für die Dauer ihres Verfahrens am Reichshofrat aufhielten, keinen Anwaltszwang gab, führte dazu, dass sich zahlreiche von ihnen nach Wien begaben und, wenn sie sich nicht selbst am kaiserlichen Gericht vertraten, einen „Deputierten“ mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betrauten.⁸ Diese Praxis führte zeitweise in Wien und insbesondere am Ort des Reichshofrats zu unerfreulichen Verhältnissen. Denn die Parteien bzw. ihre Deputierten „belagerten“ das kaiserliche Gericht und versuchten, dieses durch ständige Beschwerden unter Druck zu setzen. Wiederholt befahl der Reichshofrat ihnen daher, sie sollten sich „längstens innerhalb 14 Tagen von hier weg [...] begeben [...], den Spruch des Rechts in Ruhe“ abwarten sowie zur „Besorgung ihrer rechtlichen Nothdurft allhier einen ordentlichen Reichs-Hof-Raths-Agenten [...] bestellen.“⁹ Da die Aufenthaltskosten in Wien hoch waren, gerieten einige dieser Parteien in wirtschaftliche Not und beantragten am Reichshofrat „Armenrecht“¹⁰ (Nr. 175). Einer der Kläger, der während seines Wiener Aufenthalts über keine warme Winterbekleidung verfügte, bat den Reichshofrat zur Verkürzung seiner misslichen Lage um die

8 W. Sellert, Die Agenten und Prokuratoren am Reichshofrat, in: Anwälte und ihre Geschichte, hrsg. v. Deutschen Anwaltsverein, Tübingen 2011, S. 41–64, hier S. 47.

9 Ebenda.

10 W. Sellert, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge Bd. 18), Aalen 1973, S. 26–132; P. Oestmann, Armenrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 1, 2. Auflage, 2008, Sp. 300f.

Beschleunigung seines Verfahrens (Nr. 207).¹¹ Parteien, die sich am Reichshofrat ohne die notwendigen Rechtskenntnisse vertraten, empfahl das kaiserliche Gericht, „künftig hin seine Exhibita“ durch einen Anwalt „unterschreiben“ zu lassen.¹²

Derartige Schwierigkeiten gab es in Angelegenheiten, in denen Reichshofräte, wie beispielsweise Dr. Rudolf Schadt (Nr. 185–188) oder Dr. Johann Heinrich Schütz (Nr. 466–469), in eigener Sache am Reichshofrat prozessierten, zwar nicht. Stattdessen lag es aber nahe, dass sie sich „Heimvorteile“ verschafften und damit die richterliche Unabhängigkeit des Reichshofrats gefährdeten.

Als die Tätigkeit des Reichskammergerichts in den Jahren 1544–1548, 1688–1693 und 1704–1711 ruhte,¹³ versuchten einige Parteien, ihre dort anhängigen Prozesse an den Reichshofrat zu ziehen. Ein spätes Beispiel dieses Vorgangs ist das Gesuch des preußischen Geheimrats Johann Konrad von Strünkede (Nr. 556). Dieser forderte den Reichshofrat auf, er möge einem Vertreter des Reichskammergerichts befehlen, die Prozessakten, deren Gegenstand eine vermutlich ansehnliche Geldforderung war, an das kaiserliche Gericht zu senden, damit dort das Verfahren weitergeführt werden könne.

Wie schon in der Vergangenheit hatte sich der Reichshofrat auch mit strafrechtlich relevanten Fällen zu befassen. Dabei ging es wiederholt um Begnadigungen, darunter diejenigen des zum Tode verurteilten Rostocker Studenten Otto Detlef von Steinwehr (Nr. 171) sowie des vom Kriegsgericht wegen Totschlags verurteilten Hauptmanns Benedikt Hebenstreit aus dem Regiment des Lazarus von Schwendi (Nr. 683) und des ebenfalls wegen Totschlags zu sechsmonatigem Dienst auf einer Festung verurteilten Johann Christoph von Seckendorf (Nr. 708). Zu entscheiden hatte der Reichshofrat ferner über das Gesuch um Haftentlassung des wegen eines Münzdelikts verurteilten Johann Dietrich Schlüter (Nr. 548). Die Einstellung eines wegen verbotenen Schmalzhandels eingeleiteten Strafverfahrens und die Entlassung aus der Haft beantragte der Nürnberger Kaufmann Johann Adam Dietrich (Nr. 447). Erwähnenswert ist schließlich das Gesuch mehrerer Kläger an den Reichshofrat, eine Kommission mit dem Bischof von Bamberg und dem Landgrafen von Leuchtenberg zur Ahndung eines Totschlags einzusetzen (Nr. 724).

Von ikonographischem Forschungsinteresse dürften Prozessakten sein, die Bildmaterial zu Beweiszwecken enthalten. Dazu gehören ein Verfahren gegen das Kloster Kaisheim, das eine gedruckte Karte mit der Bezeichnung enthält: „Das Heiligen Römischen Reichs Schwaebische Kraiss sampt seinen Umb- und Inligen“ (Nr. 572), ferner ein Prozess des Klosters Salem (Salmannsweiler) gegen die Stadt Ulm mit zwei kolorierten Handzeichnungen der Gegend um Elchingen (Nr. 104) und schließlich eine kolorierte Wappenzeichnung des in den Grafenstand erhobenen Adolf von Schwarzenberg (Nr. 655).

Zusammengefasst soll die hier getroffene kleine Auswahl einiger für die reichshofrätliche Prozesspraxis mehr oder weniger typischer Verfahren keineswegs die übri-

11 Vgl. dazu T. Schenk, Schriftlichkeit und Mündlichkeit im frühneuzeitlichen Reichsprozess, Über ein pathologisiertes Komplementärverhältnis, in: Maria Selig/Susanne Ehrich, Städtische Rechtskulturen in der Vormoderne, FS f. Hans-Jürgen Becker zu seinem 85. Geburtstag (= Forum Mittelalter, Studien, Bd. 22), Regensburg 2024, S. 165–190, hier S. 172f., 185f.

12 W. Sellert (wie Fn. 8).

13 Vgl. Vorwort (wie Fn. 3), S. 9.

gen in dem Band enthaltenen Erschließungsergebnisse in den Hintergrund stellen. Denn auch diese öffnen der Forscherin und dem Forscher den Weg zu einer Fülle von nicht selten weit mehr als 1000 Blatt umfassenden Einzelakten und bieten ihnen weiterführende Erkenntnisse in eine wenig bekannte Judikatur des Alten Reichs. Das gilt nicht zuletzt für die weitläufigen Verfahren der Grafen von Sayn-Wittgenstein (Nr. 9, 10) und diejenigen der Adelsfamilie Schwarzburg (Nr. 582, 591, 592, 594–597). – Einen Zugriff auf alle Erschließungsergebnisse ermöglicht im Übrigen nicht nur der vorliegende Band, sondern auch das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs (<http://www.archivinformationssystem.at/suchinfo.aspx>).

Die Entstehung dieses Inventarbandes wäre ohne die inzwischen schon seit vielen Jahren bestehende und bewährte Teamarbeit aller an diesem Langzeitprojekt Beteiligten nicht möglich gewesen. Dazu gehören an erster Stelle der Bearbeiter Dr. Tobias Schenk, der erneut mit exzellenter Professionalität die Aktenberge erschlossen hat. Besonderer Dank gilt wiederum Mag. Dr. Sandra Weiss und der neu hinzugekommenen Susanne Zenker BA MA, die mit Fleiß und dem notwendigen Sachverstand die schwierigen Registerarbeiten bewältigt haben. Weiterer Dank gebührt dem Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Hofrat Mag. Thomas Just für wertvolle organisatorische Dienste. Ferner ist Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechowski zu danken, der als Leiter des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien und Obmann der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (KRGÖ) das Erschließungsprojekt mit Rat und Tat hilfreich unterstützt. Nicht zuletzt ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften, darunter Generalsekretär Dr. Jonas Maatsch und dessen Stellvertreterin Dr. Marion Freerk sowie Michael Hanisch und Birgit Jahnelt für ihre das Langzeitprojekt fördernde Verwaltungsarbeit zu danken. Und ganz am Schluss ist erneut die stets gute Zusammenarbeit mit der für das Erschließungsprojekt zuständigen Vorsitzenden der Leitungskommission der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften Prof. Dr. Eva Schumann und der Verlagsleiterin Dr. Carina Lehnen vom Erich Schmidt Verlag hervorzuheben.

*Wolfgang Sellert
Göttingen, im Juli 2025*